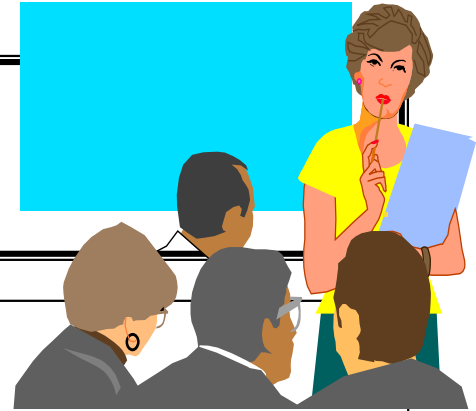


Arbeitgeber- und Veranstalterbelehrungen nach § 43 Abs. 4 IfSG



Belehrungen nach § 43 Abs. 4 IfSG



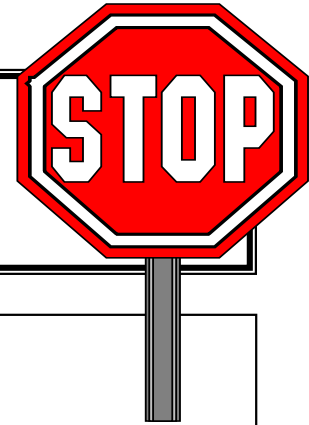
- nach Tätigkeitsaufnahme
- im Weiteren alle zwei Jahre Wiederholung gem. Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28.07.2011
- über in § 42 Abs. 1 IfSG genannte Tätigkeitsverbote
- über Mitarbeiter-Mitteilungspflicht nach § 43 Abs. 2 IfSG
- mit schriftlicher Teilnahmedokumentation

§ 42 Abs. 1 IfSG: Tätigkeitsverbote für



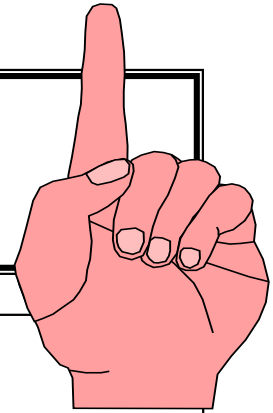
- Kranke oder Krankheitsverdächtige an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E
- Personen mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, daß deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können
- Ausscheider von Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) oder Choleravibrionen

§ 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 IfSG: Tätigkeitsverbote beim / in



- Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von
 1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnissen daraus
 2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
 3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
 4. Eiprodukte
 5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
 6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
 8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafenmit unmittelbarer oder mit mittelbarer Berührung über Bedarfsgegenstände und Übertragungsgefahr von Krankheitserregern außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs
- Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

§ 43 Abs. 2 IfSG: Mitarbeiter-Mitteilungspflicht

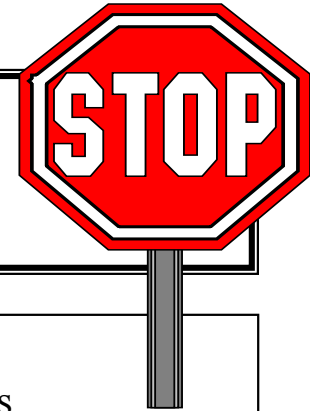


Bei Auftreten
krankheitsverdächtiger Hinderungsgründe
nach § 42 Abs. 1 IfSG

unverzügliche Mitteilung an Arbeitgeber oder Veranstalter

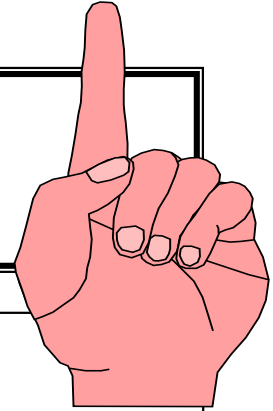
und keine Tätigkeitsaufnahme/-ausübung!

Krankheitsverdächtige Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 IfSG



- Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Fieber
→ Salmonellose, Shigellenruhr, andere infektiöse Gastroenteritis
- Hohes Fieber, schwere Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung
(erst nach Tagen schwerer Durchfall) → Typhus, Paratyphus
- Milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust → Cholera
- Gelbfärbung der Haut und Augen, Oberbauchbeschwerden, bierbrauner Urin,
heller Stuhl, Appetitlosigkeit, Schwäche → Virushepatitis A oder E
- Gerötete, geschwollene, nässende oder eitrig/schmierig belegte offene
Hautstellen oder Wunden → infizierte Wunden, infektiöse Hauterkrankungen

Hygienegebote



Persönliche Sauberkeit und Hygiene:

- ✓ Ablegen von Hand- und Unterarmschmuck
- ✓ Gründliches Händewaschen, ggf. -desinfizieren und anschließendes Händetrocknen mit Einwegtüchern
 - vor Arbeitsbeginn
 - vor jedem neuen Arbeitsgang
 - nach jedem Toilettenbesuch
- ✓ Tragen sauberer und kompletter Arbeits-/Schutzkleidung
- ✓ Kein Anhusten oder Anniesen von Lebensmitteln
- ✓ Wasserdichtes Abdecken von Wunden und ggf. Tragen von Handschuhen

Bei krankheitsverdächtigen Beschwerden/Hinderungsgründen den Arzt aufsuchen!